

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Petra Pau, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Dr. Dagmar Enkelmann, Wolfgang Gehrcke, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Jan Korte, Bodo Ramelow, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte im Beitrittsgebiet und zur Einführung einer Opferrente (Opferrentengesetz)

A. Problem

Artikel 17 des Einigungsvertrags sieht vor, dass die Rehabilitierung der Opfer von politischem Unrecht der DDR mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden ist. Der Einsatz für Freiheit und Demokratie soll somit gewürdigt und ein Ausgleich für erlittenes Unrecht, Verfolgung und Behördenwillkür soll geleistet werden.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die im Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz getroffenen Regelungen nicht zu einer befriedigenden Lösung für die Betroffenen geführt haben. Die Gesetze zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer von politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet vom 1. Juli 1997 bzw. vom 17. Dezember 1999, vom 22. Dezember 2003 und zuletzt vom 3. August 2005 haben bereits zu zahlreichen Verbesserungen der Situation der Opfer geführt. Dennoch wurde damit das im Einigungsvertrag genannte Ziel, Verfolgte angemessen zu entschädigen, nicht vollends erreicht.

Die bestehenden Gesetze verfolgen nicht das Ziel einer angemessenen Entschädigung, sondern versuchen lediglich, eine ausreichende Versorgung sicherzustellen. Problematisch ist zudem, dass die Rehabilitierung der Opfer von politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet bisher kaum oder gar nicht mit einer dem Begriff innewohnenden Symbolik verknüpft ist, die eine individuelle Würdigung und Wertschätzung der Betroffenen nach außen hin sichtbar macht. Dies würde aber zu einer Statusaufbesserung beitragen und dem verfolgungsbedingten Ansehensverlust entgegenwirken.

Ein weiteres nach wie vor ungelöstes Problem betrifft die verschiedenen Verfolgten Gruppen, die bisher von den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen oder durch diese benachteiligt wurden. Hierzu gehören u. a. deportierte Zivilpersonen (insbesondere Frauen), verfolgte Schülerinnen und Schüler und Betroffene von gezielten nicht strafrechtlichen Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienen („Zersetzungsmaßnahmen“).

In den Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden liegt die Beweislast bisher bei den Opfern. Für die Betroffenen bedeutet dies oftmals zermürbende Begutachtungsverfahren mit der Gefahr einer Retraumatisierung. Die Erfolgsaussichten sind gering, da ein Kausalzusammenhang zwischen

der Verfolgungsmaßnahme und einem Gesundheitsschaden selten nachweisbar ist. Vielen ehemaligen Inhaftierten werden somit gesundheitliche Haftschäden nicht anerkannt, weil die für den Nachweis erforderlichen Atteste nicht ausgestellt werden. Zudem erfolgen die Begutachtungen uneinheitlich und z. T. unprofessionell. Die Frage der Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden ist vor allem deshalb so wichtig, weil sie bisher die einzige Möglichkeit für einen Nachteilsausgleich bietet.

Viele Anspruchsberechtigte haben nach wie vor noch keine Anträge auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt, sei es aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen. Insgesamt hat der Gesetzgeber seit 1992 die Antragsfristen achtmal verlängert, um dann feststellen zu müssen, dass nach wie vor zahlreiche unerledigte Ansprüche bestehen. Eine weitere Fristverlängerung wird an der eigentlichen Grundproblematik nichts ändern, sondern die bestehenden Probleme nur weiter in die Zukunft verschieben. Da es sich beim Umgang mit Biographien um höchstpersönliche Vorgänge handelt, sollte der Gesetzgeber dies respektieren und deshalb auf ständig neue Fristverlängerungen endgültig verzichten.

Die im Beschluss des Bundestages – Bundestagsdrucksache 16/4167 – vorgesehene Mindesthaftdauer von mehr als einem halben Jahr berücksichtigt nicht, dass es viele Inhaftierte gibt, die zwar weniger als sechs Monate eingesperrt waren, aber dennoch systematisch in ihrer Menschenwürde grob verletzt wurden. Es gibt keinen sachlichen Grund, an der Voraussetzung einer Haftdauer von mindestens sechs Monaten festzuhalten.

Die auf Bundestagsdrucksache 16/4167 beschlossenen Eckpunkte lösen die aufgezeigten Probleme nicht. Über die darin vorgesehene Bedürftigkeitsprüfung haben sich zu Recht viele politisch Verfolgte und Verbände empört und fühlen sich gedemütigt. Die Betroffenen können erwarten, dass die Anerkennung ihrer Leiden nicht von ihrer aktuellen wirtschaftlichen Situation abhängig gemacht wird, sondern an dem jeweiligen Verfolgungsgrund ansetzt. Dies ist die Gesellschaft den Betroffenen schuldig. Die Gewährung einer Opferrente muss auch als gesellschaftliche Anerkennung für Mut und Zivilcourage verstanden werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll die Situation der Opfer von politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet verbessert werden. Deshalb wird ein pauschalierter Nachteilsausgleich im Sinne einer Opferrente eingeführt, wie er bereits in einigen Gesetzesentwürfen vorgeschlagen wurde. Dabei stellt eine Opferrente in Form einer monatlichen Zuwendung keine „Ehrenpension“ dar, sondern ist als ein Nachteilsausgleich für eine aus politischer Verfolgung resultierende Schädigung der Betroffenen zu verstehen. Im Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz werden die Antragsfristen gestrichen und eine Beweislastumkehr zugunsten der Betroffenen geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind nicht zuverlässig verifizierbar, da weder der Bund noch die Länder über geeignete Statistiken verfügen, aus denen sich die Länge der im Einzelnen rehabilitierten Verfolgungszeiten ergibt. Welche Ausgaben durch das Gesetz begründet werden, hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang die Betroffenen von ihrem Recht auf eine Opferrente Gebrauch machen werden. Unbekannt ist auch, welcher Anteil der in der Vergangenheit Rehabilitierten inzwischen verstorben ist und damit keine Pensionsleistungen mehr erhalten kann.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte im Beitrittsgebiet und zur Einführung einer Opferrente (Opferrentengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Opferrente für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.

§ 2

Politische Verfolgung

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams i. S. d. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
3. durch eine hoheitliche Maßnahme i. S. d. § 1 oder § 1a des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit gleichzeitig weitere staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden, oder
4. durch eine hoheitliche Maßnahme i. S. d. § 1 oder § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit gleichzeitig weitere staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden,

belastet wurde, ist Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die politische Verfolgung kann durch eine Rehabilitierungsentscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, die Aufhebung oder Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind anderenfalls glaubhaft zu machen, auch durch eidesstattliche Versicherung gegenüber der zuständigen Rehabilitierungsbehörde.

§ 3

Opferrente

(1) Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet erhalten eine Opferrente von monatlich 511 Euro. Diejenigen Opfer politischer Verfolgung, die noch nicht durch Rehabilitierungsentscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 anerkannt sind, erhalten die Opferrente auf Antrag.

(2) Die Opferrente wird zu Lebzeiten des Opfers monatlich im Voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt, jedoch frühestens ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat gewährt.

§ 4

Zusammentreffen mit anderen Vorschriften

Leistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet nach anderen Gesetzen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Opferrente wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet. Sie ist auch bei beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen nicht anzurechnen. Der Anspruch auf die Opferrente ist unpfändbar und nicht vererbbar. Die Gewährung erfolgt einkommensteuerfrei.

§ 5

Ausschließungsgründe

Eine Opferrente wird nicht gezahlt, wenn das Opfer politischer Verfolgung selbst schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit begangen hat.

§ 6

Rehabilitierungsbehörde, Verfahren, Kosten

(1) Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Diese Behörde ist für die Entscheidung über Anträge und für die anschließende Gewährung der Leistung zuständig. Sofern nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes kein Antrag erforderlich ist, sind die Behörden, die die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt haben, auch zuständig für die Gewährung der Leistungen.

(2) Die zuständige Rehabilitierungsbehörde kann die Akten eines zugrunde liegenden Rehabilitierungsverfahrens beziehen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

(3) Das Verwaltungsverfahren vor der Rehabilitierungsbehörde einschließlich des Widerspruchsverfahrens sind kostenfrei. In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 7

Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen, trägt der Bund 60 Prozent.

Artikel 2**Änderung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes**

Das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
3. § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zugunsten der Beschädigten wird bei der Anerkennung einer Gesundheitsstörung vermutet, dass die gesundheitliche Schädigung Folge der Freiheitsentziehung ist.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 3 wird zu Satz 2 und darin werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Satz 5 wird Satz 3.

Artikel 3**Änderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes**

Das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) in der Fassung vom 1. Juli 1997, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Verwaltungsrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes**

Das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zugunsten der Beschädigten wird bei der Anerkennung einer Gesundheitsstörung vermutet, dass die gesundheitliche Schädigung Folge der Maßnahme ist.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 3 wird Satz 2 und darin werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Zivildeportierten im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 ist ein politischer Gewahrsam nicht deshalb ausgeschlossen, weil diese nachfolgend zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.“
2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zugunsten der Beschädigten wird bei der Anerkennung einer Gesundheitsstörung vermutet, dass die gesundheitliche Schädigung Folge des Gewahrsams ist.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 3 wird Satz 2 und darin werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– ab einschließlich 2008 jährlich je 3 Mio. Euro“.

Artikel 6**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 23 werden die Wörter „und dem“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Beruflichen Rehabili-

tierungsgesetz“ die Wörter „und dem Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung;“ ergänzt.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 64b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik dürfen den für die Rehabilitation zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitation übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.“

Artikel 8

Änderung des SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundversicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen nach dem Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet werden nicht als Einkommen berücksichtigt.“

2. Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 9

Änderung des SGB XII

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen nach dem Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet werden nicht als Einkommen berücksichtigt.“

2. Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Berlin, den 27. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz führt die wesentlichen heute noch bestehenden Probleme bei der Rehabilitierung und Entschädigung politisch Verfolgter im Beitrittsgebiet einer sachgerechten und für die Opfer befriedigenden Lösung zu. Das in Artikel 1 eingeführte Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung würdigt die Zivilcourage dieser Menschen. Der Einsatz für eine rechtsstaatliche, freiheitlich-demokratische Ordnung hat eine große Bedeutung für die Gesellschaft. Der Einsatz für Demokratie, insbesondere für freie Meinungsäußerung und Kommunikationsfreiheit, muss in unserem sozialen Rechtsstaat gefördert und anerkannt werden. Die betroffenen Personen aus dem Beitrittsgebiet nahmen persönliche und soziale Nachteile hin, um Gesellschaftskritik zu üben. Nicht nur den politisch Verfolgten im Beitrittsgebiet, sondern auch für alle anderen Menschen, die bewusst für gesellschaftliche Verbesserung und für ihre politischen und sozialen Rechte eintreten, werden mit diesem Gesetz ein Symbol und ein Zeichen der Anerkennung gesetzt.

Der Einsatz für die Grundwerte der Demokratie und des Rechtsstaats soll durch eine Opferrente anerkannt werden. Diese Rente soll zugleich einen pauschalierten Ausgleich für die entstandenen Nachteile darstellen, jedoch darüber hinausgehende Ansprüche nach den Rehabilitierungsgesetzen nicht ausschließen. Die fiskalischen Erwägungen, die bisher gegen eine solche Rente angeführt wurden, werden der Vereinbarung in Artikel 17 des Einigungsvertrags nicht gerecht. Die Bundesrepublik Deutschland muss ihrer Verantwortung gegenüber den politisch Verfolgten auch dann nachkommen, wenn die Leistungen vermehrte Anstrengungen der öffentlichen Haushalte verursachen.

Die bisher von der Bundesrepublik Deutschland nur unter erschwerten Bedingungen gewährten Ansprüche werden durch eine einfach handhabbare Regelung zur Opferrente ergänzt. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen und für die Rehabilitierung politisch Verfolgter nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz erleichtert, um vorhandenen Beweisschwierigkeiten und fehlender Antragstellung mangels ausreichender Information der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Deshalb werden alle Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen gestrichen.

Die Höhe der Opferrente orientiert sich nicht an den vorhandenen Entschädigungssätzen, weil sie zugleich eine moralische und gesellschaftliche Anerkennung vermitteln soll. Viele der Betroffenen sind infolge ihres politischen Engagements beruflich dauerhaft benachteiligt worden und sind auch heute noch wirtschaftlich schlechter gestellt. Darüber hinaus liegt bei vielen von ihnen eine Mehrfachbetroffenheit durch verschiedene Maßnahmen vor, weshalb bei der Pauschalierung der Opferrente ein entsprechend hoher Betrag angesetzt wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für die Gewährung der Opferrente.

Absatz 1 schließt dabei an den vom Ersten und Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetz verwendeten Begriff der politischen Verfolgung im Beitrittsgebiet an. Erfasst werden danach Personen, die zu Unrecht eine Freiheitsentziehung oder einen Gewahrsam im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erlitten haben.

Darüber hinaus sind solche Personen erfasst, die durch eine Maßnahme im Sinne des § 1 oder § 1a des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes belastet wurden, soweit sie weiteren Maßnahmen ausgesetzt waren, wie etwa Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit.

Personen, die Maßnahmen nach § 1 oder § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes ausgesetzt waren, zählen bei Vorliegen weiterer staatlicher oder staatlich gelenkter Maßnahmen ebenfalls zu den politisch Verfolgten im Sinne des Gesetzes.

Absatz 2 dient wegen des Bezugs auf Rehabilitierungsentscheidungen nach den genannten Rehabilitierungsgesetzen der Verfahrenserleichterung, da bei deren Vorliegen eine weitere Sachverhaltsermittlung entfällt. Für den Fall, dass solche Entscheidungen nicht vorliegen, können Betroffene die Voraussetzungen glaubhaft machen. Sie können auch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der zuständigen Rehabilitierungsbehörde abgeben.

Zu § 3

Die Opferrente wird auf 511 Euro festgesetzt. Dieser Betrag stellt eine angemessene Entschädigung dar, die auch der moralischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird. Die Opferrente ist eine höchstpersönliche Zahlung. Sie wird bei vorliegenden Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1, also nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder dem Häftlingshilfegesetz ohne Antrag gewährt. Falls eine derartige Entscheidung noch nicht vorliegt, muss der Anspruchsberechtigte einen gesonderten Antrag stellen.

Absatz 2 bestimmt die Zahlungsmodalität der Opferrente. Diese wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat geleistet. Falls kein Antrag erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1), beginnt die Zahlung frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 4

Die Opferrente wird unabhängig davon gewährt, ob andere Leistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet gezahlt werden oder ein Anspruch darauf besteht. Sie wird nicht als Einkommen angerechnet und einkommensteuerfrei ausgezahlt. Auch auf beamtenrechtliche Versorgungsansprüche ist die Opferrente nicht anzurechnen. Da die Rente eine höchstpersönliche Leistung darstellen soll, ist sie nicht vererbbar und darüber hinaus unpfändbar.

Zu § 5

Ausschließungsgründe sind in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen weithin üblich und gerade in dem vorliegenden Gesetz zwingend. Die Opferrente lehnt sich dabei an die bereits im Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz gefundenen Begrifflichkeiten (vgl. Bundestagsdrucksachen 12/1608 und 12/4994) an. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Menschlichkeit oder die Rechtsstaatlichkeit schließt die Rente aus.

Zu § 6

Die Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörde wird an die Zuständigkeitsregelung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angelehnt.

Zu § 7

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden vom Bund zu einem Anteil von 60 Prozent getragen. Die Kostenverteilung folgt dabei der bereits beim Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz gefundenen Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Die Frist zur Beantragung der Rehabilitierung in § 7 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird aufgehoben. Wenn strafrechtliche Entscheidungen rechtsstaatswidrig und mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, besteht kein sachlicher Grund, die Rehabilitierung von einer Frist abhängig zu machen.

Zu Nummer 2

In § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird die Frist zur Beantragung der Kapitalentschädigung gestrichen. Für die Frage der Gewährung der Leistung kann die Einhaltung einer Frist nicht vorausgesetzt werden, insbesondere weil die Kenntnis über die Ansprüche zumeist erst mit der Beantragung der Rehabilitierung entstehen wird. Ein sachlicher Grund für die Befristung des Anspruchs besteht nicht. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Betroffene aus nicht zu hinterfragenden Gründen von einer solchen Leistung zunächst keinen Gebrauch machen wollen, insbesondere um verdrängte Erinnerungen nicht wachzurütteln.

Das Antragserfordernis für solche Berechtigten, denen bereits eine Kapitalentschädigung gewährt wurde, entfällt hinsichtlich der Nachzahlung nach dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 1. Im Interesse der Opfer ist eine gesonderte Antragstellung überflüssig, um eine Nachzahlung zu erhalten. Dadurch

wird zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand vermieden. Damit wird auch ausgeschlossen, dass Berechtigte in Unkenntnis der Neureglung mangels Antragstellung nicht in den Genuss der Nachzahlung kommen.

Zu Nummer 3

§ 21 Abs. 5 regelt die Beweislast unter Berücksichtigung der Beweisprobleme hinsichtlich der Kausalität zwischen der freiheitsentziehenden Maßnahme und der infolge dieser Freiheitsentziehung erlittenen Schädigung. Ehemalige Inhaftierte werden so von der schwierigen Beweissituation entlastet. Die Beweisvermutung zwischen Schädigung und Folge liegt auch innerhalb der wahrscheinlichen Lebensrealität. Zudem erspart diese Regelung neues Leid durch aufwändige und langwierige Anerkennung der Folgeschäden.

Zu Nummer 4

Die Antragsfrist zur Beantragung einer Kapitalentschädigung wird gestrichen.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird gestrichen. Die Ausgleichsleistungen werden danach nicht gewährt, wenn die Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, sie beträgt mehr als drei Jahre.

Die Verfolgungszeit endet laut § 2 Abs. 1 Satz 2 in den Fällen der Auswirkung der Maßnahme auf die Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) spätestens mit Ablauf des 2. Oktober 1990 oder mit dem Verlassen des Beitrittsgebiets.

Die Einschränkung der Ausgleichsleistungen auf solche Betroffenen, die mindestens drei Jahre lang vor dem Ablauf des 2. Oktober 1990 verfolgt wurden, ist unsachgemäß.

Gerade auch die Personen, bei denen die Verfolgung nur während des Bestehens der DDR stattfand, müssen Ausgleichsleistungen erhalten. Dies gilt auch dann, wenn sie weniger als drei Jahre verfolgt wurden.

Die Definition der Verfolgungszeit bleibt auch nach der Streichung in § 2 Abs. 1 Satz 2 erhalten und begrenzt die Ansprüche ausreichend.

Zu Nummer 2

Die Antragsfrist in § 20 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird aufgehoben. Die Antragsfrist ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 3

Die Antragsfrist für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt nach § 23 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird aufgehoben. Es sind keine ausreichenden sachlichen Gründe für eine Befristung ersichtlich.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 1**

In § 3 Abs. 5 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird eine Beweislastumkehr zugunsten der Betrof-

fenen geregelt. Damit entfällt die schwierige Beweisführung der Kausalität zwischen Gesundheitsstörung und der Schädigung. Die Beweisvermutung zwischen Schädigung und Folge liegt auch innerhalb der wahrscheinlichen Lebensrealität. Zudem erspart diese Regelung neues Leid durch aufwändige und langwierige Anerkennung der Folgeschäden.

Zu Nummer 2

Die Antragsfrist in § 9 Abs. 3 wird gestrichen. Soweit hoheitliche Maßnahmen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar sind und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken, ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, den Anspruch auf Aufhebung der Maßnahme zeitlich zu begrenzen. Eine wiederholte Befristung ist demgegenüber unangemessen.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Eine Besserstellung der wenigen noch lebenden Verschleppten, meistens Frauen, ist umgehend zu bewirken. Die Verschleppten sind zwar zumeist aus sicherheitspolitischen Erwägungen in Gewahrsam genommen worden, haben dann aber in der Folge Zwangsarbeit geleistet. Deshalb ist der Charakter der Ingewahrsamnahme in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes als aus politischen Gründen nicht ganz eindeutig festzustellen. Denn die Gewahrsamnahme diene in jenem Fall auch der Erlangung billiger Arbeitskräfte. Um den Betroffenen eine Rehabilitierung zu ermöglichen und Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz zweifelsfrei festzulegen, solange die anderen Voraussetzungen des Gesetzes auch gegeben sind, wird in § 1 Abs. 1 ein Satz angefügt. Es wird festgelegt, dass ein politischer Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes nicht ausgeschlossen ist für Zivildeportierte, die dann später zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gewahrsamnahme aus politischen Gründen erfolgte. Die Regelung ist an bisherige Rundschreiben angelehnt.

Zu Nummer 2

Auch im Bereich des Häftlingshilfegesetzes wird eine Beweislastumkehr zugunsten der Betroffenen eingeführt. Diese erleichtert die sehr schwere Beweisführung, dass die Gesundheitsstörung Folge des Gewahrsams und der durch ihn verursachten Schädigung ist.

Zu Nummer 3

Die Erfassung zusätzlicher Personen nach § 1 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes erfordert eine Aufstockung der Mittel aus dem Bundeshaushalt, die jährlich zusätzlich zum Stammkapital zur Verfügung gestellt werden. Eine Summe von 3 Mio. Euro erscheint derzeit ausreichend, muss aber eventuell nach Kenntnis des Umfangs von Antragstellungen erhöht werden.

Zu Artikel 6

Das Einkommensteuergesetz wird in § 3 Nr. 23 EStG entsprechend um das Gesetz über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet erweitert. Ebenso wie Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen soll die Leistung einkommensteuerfrei gewährleistet werden.

Zu Artikel 7

§ 64b Abs. 1 des Bundeszentralregisters wird angepasst, damit erforderliche Daten vorgehalten werden.

Zu Artikel 8

Es handelt sich um eine Anpassung hinsichtlich der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen. In § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird entsprechend der Festlegung in § 4 Satz 2 des Gesetzes über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet die Regelung getroffen, dass Leistungen nach diesem Gesetz beim Einkommen nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 9

Es handelt sich um eine Anpassung hinsichtlich der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen. In § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII wird entsprechend der Festlegung in § 4 Satz 2 des Gesetzes über eine Rente für die Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet die Regelung getroffen, dass Leistungen nach diesem Gesetz beim Einkommen nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.